



2026-0.322.257-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Freies Radio B 138 (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 sowie § 37 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen für den Zeitraum von 19.05.2026 bis 20.05.2026 erteilt.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.04.2026 beantragte der Verein Freies Radio B 138 (im Folgenden: Antragsteller) die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Messungen betreffend die Funkanlage „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ für den Zeitraum von 19.05.2026 bis 20.05.2026.

Den Versuchsabstrahlungen liegt ein Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ zur Erweiterung der bestehenden Zulassung des Antragstellers im Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ zugrunde.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Am 15.04.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrages.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung im Hinblick auf die Übertragungskapazität „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ für den Zeitraum 19.05.2026 bis 20.05.2026 frequenztechnisch realisierbar ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag des Vereins Freies Radio B 138 auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die Durchführung der Versuchsabstrahlungen ist die Anwesenheit eines von der KommAustria beauftragten Mitarbeiters der RTR-GmbH aus der Abteilung RFFM notwendig, um die Versuchsabstrahlungen zu koordinieren und die Ergebnisse in einem abschließenden Gutachten zu dokumentieren.

Für die Übertragungskapazität „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ besteht bereits ein Genfer Planeintrag. Es kann somit ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Hintergrund der Versuchsabstrahlungen ist ein Verfahren betreffend eines Antrages des Vereins Freies Radio B 138 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ zur Erweiterung der bestehenden Zulassung des Antragstellers im Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“.

3. Beweiswürdigung

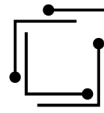
Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.04.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 2. Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlage nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlung in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden wird, nichts entgegen.

Somit kann für die beantragte Funkanlage „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ für die Dauer von 19.05.2026 bis 20.05.2026 ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden (Spruchpunkt 1.).



Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

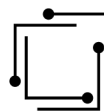
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.322.257-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1.



Beilage: 1 zum Bescheid 2026-0.322.257-3-A

1	Name der Funkstelle	S VALENTIN					
2	Standortbezeichnung	Rittmannsberg					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	101,60					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E32 58	48N09 31	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	388					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	29,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	25,8	23,8	21,8	19,2	16,3	13,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	5,0	-1,0	-1,0	0,0	-1,0	-2,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	0,0	1,0	0,0	-2,0	-1,0	0,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-1,0	-1,0	5,0	13,0	16,3	19,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	21,8	23,8	25,8	27,2	28,7	29,5
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	29,9	30,0	29,9	29,5	28,7	27,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	7 hex hex	58 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		PETTENBACH 94,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						